

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl der Stadt Lauenburg/Elbe am 26. Mai 2013

Hierdurch fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl am 26. Mai 2013 auf. Das Wahlgebiet der Stadt Lauenburg/Elbe ist in 12 Wahlkreise eingeteilt. Auf die veröffentlichte Wahlkreiseinteilung wird hingewiesen.

Gemäß § 8 des Gemeinde- u. Kreiswahlgesetzes sind insgesamt 23 Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, davon 12 Vertreterinnen/Vertreter durch Mehrheitswahl (unmittelbare Vertreterinnen oder Vertreter) und 11 Vertreterinnen/Vertreter durch Verhältnisausgleich (Listenvertreterinnen oder -vertreter).

In jedem Wahlkreis wird eine unmittelbare Vertreterin / ein unmittelbarer Vertreter gewählt.

### 1. Termin für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge müssen spätestens **am Montag, den 08. April 2013, 18.00 Uhr**, beim Gemeindevahlleiter der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, Schloßhauptgebäude, eingereicht werden. **Da mit diesem Termin eine Ausschlussfrist abläuft, wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.**

### 2. Wahlvorschläge für die unmittelbaren Vertreterinnen/Vertreter

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen/Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind, einreichen.

### 3. Wahlvorschläge für die Wahl der Listenvertreterinnen/Listenvertreter

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Eine politische Partei oder Wählergruppe kann außer den unter 2. genannten unmittelbaren Wahlvorschlägen nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin/Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Maßgebend für die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge und Anlagen sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung. Vordrucke werden von mir bereitgestellt oder sind im Internet unter [www.lauenburg.de](http://www.lauenburg.de) abrufbar.

Lauenburg/Elbe, den 26.11.2012

Stadt Lauenburg/Elbe  
Der Bürgermeister  
gez. *Andreas Thiede*  
Gemeindevahlleiter